



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## Stellungnahme Nr. 28/2026

Mai 2026

Registernummer: 25412265365-88

### Umsetzung des EU-Geldwäschepakets:

**Stellungnahme zu der Öffentlichen Konsultation der AMLA zum Entwurf eines technischen Regulierungsstandards (RTS) gemäß Art. 28 Abs. 1 der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024 zu Informationen, die für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden notwendig sind**

#### Mitglieder des Ausschusses Geldwäscheprävention

RA Henrik M. Andresen, MBA  
RA Dr. Till Bellinghausen, LL.M.  
RA Dr. Alexander Belz  
RA Dr. Marcel Klugmann (Vorsitzender)  
RAin Dr. Regina Michalke  
RA Rolf G. Pohlmann  
RA JR Stephan Schultz  
RAuN Dr. Philip Seel, LL.M.  
  
RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin BRAK  
RA Christian Bluhm, BRAK, Berichterstatter

#### Mitglieder des Ausschusses Europa

RA Dr. Sebastian Cording  
RA Dr. Hans-Joachim Fritz  
RA Marc André Gimmy  
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende und Berichterstatterin)  
RA Andreas Max Haak  
RA Dr. Frank J. Hospach  
RA Dr. Christian Lemke  
RA Maximilian Müller  
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 -0  
Fax +49.30.28 49 39 -11  
Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

RA Dr. Hans-Michael Pott  
RA Jan K. Schäfer, LL.M.  
RAin Stefanie Schott  
Prof. Dr. Gerson Trüg  
RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer  
RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel  
Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel  
Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel  
Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

**Verteiler:** Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Bundesministerium der Finanzen  
Bundesministerium der Justiz  
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Finanzminister/Senatoren der Länder  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag  
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag  
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Gruppe DIE LINKE im Deutschen Bundestag  
Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen  
Präsident des Bundesfinanzhofs  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Wirtschaftsprüferkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Richterbund  
Rechtsanwaltskammern  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter  
Deutsche Steuer-Gewerkschaft  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE  
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deu-  
bner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-  
Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## **Stellungnahme**

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur geplanten Umsetzung des Art. 28 Abs. 1 der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024 (nachfolgend „GwVO“) zu Informationen, die für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden notwendig sind wahr. Hierzu verweisen wir auch auf die abgegebene Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer im Rahmen der Konsultation zu Art. 19 Abs. 9 der GwVO.

### **I. Allgemeine Anmerkungen**

#### **1. Zusammenfassung der Kritikpunkte/Forderungen**

Der Entwurf der RTS ist rechtswidrig und verletzt die anwaltlichen Kernwerte, insbesondere das Berufsgeheimnis und die Berufsausübungsfreiheit. Er berücksichtigt nicht die Besonderheiten des Nichtfinanzsektors und dass Rechtsanwälte nicht per se Verpflichtete nach Art. 3 Nr. 3 der GwVO sind. Viele Vorschriften sind vor allem für Kreditinstitute und größere Unternehmen konzipiert und von „kleineren Unternehmen“ (wie z. B. Einzelanwältinnen und -anwälten) nicht leistbar. Es gibt keine Ausnahmeregelungen, so dass diese ihre Sorgfaltspflichten nicht reduziert vornehmen können. Der RTS-Entwurf ist insgesamt überbordend, überreguliert und unverhältnismäßig. Die Regelungen sind nicht aus sich heraus verständlich. Unbestimmte Rechtsbegriffe werden mit weiteren unbestimmten Rechtsbegriffen erklärt. Die Regelungen gehen teilweise über den Inhalt ihrer Rechtsgrundlage, der GwVO, hinaus. Die Regelungen für Sammelkonten (v. a. Art. 22 RTS-E) sind unpraktikabel, verletzen das Berufsgeheimnis und könnten dazu führen, dass das Produkt von den Banken in Zukunft nicht mehr angeboten werden könnte. Dies wäre für die Anwaltschaft, die Sammelanderkonten für die Ausübung ihres Berufs benötigen, fatal.

Hierzu im Einzelnen:

##### **1.1. Keine Harmonisierung**

Die Regelungen sind nicht eindeutig und dürften für die meisten – nicht juristisch ausgebildeten – Verpflichteten nicht verständlich sein, sie werden daher keine Harmonisierung bewirken.

##### **1.2. Keine Unterscheidung zwischen Finanz- und Nichtfinanzsektor**

Es werden zu wenig Unterscheidungen zwischen dem Finanz- und Nichtfinanzsektor gemacht. Die Besonderheiten des Nichtfinanzsektors und einzelner Verpflichteter (v. a. Berufsgeheimnisträger) werden nicht berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

### **1.3. Ausnahmeregelungen für „Kleinunternehmen“**

Es gibt keine Ausnahmeregelungen für „Kleinunternehmen“ (Einzelanwältinnen und -anwälte), so dass diese die Sorgfaltspflichten nicht in reduzierter Version vornehmen dürften. Dies könnte deren Geschäftstätigkeit aufgrund des immensen administrativen und unbezahlten Aufwandes faktisch unmöglich machen. Daher bestehen erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Berufsfreiheit Art. 12 GG (vgl. Art. 15 GRCh). Die Art. 7, 19 und 30 RTS-E sollten deutlicher anerkennen, dass manuelle, dokumentierte und risikoadäquate Verfahren für kleinere nichtfinanzielle Verpflichtete ausreichend sein können.

### **1.4. Schutzklauseln für Berufsheimnisträger/Sammelkonten**

Es bedarf ausdrücklicher Regelungen, dass die anwaltliche Verschwiegenheit und die Funktionsfähigkeit vertraulicher Rechtsberatung gewahrt bleiben. Banktypische Prüf- und Dokumentationslogiken dürfen nicht schematisch auf die anwaltliche Tätigkeit übertragen werden.

Bei Sammelkonten bedarf es einer ergänzenden Regelung, die bereits bestehende Aufsichten von Berufsheimnisträgern berücksichtigt. Die Anforderungen des Art. 22 RTS-E sollten als erfüllt gelten, wenn die Verwaltung fremder Gelder auf Sammelanderkonten einer Überprüfung durch die in den Mitgliedstaaten zuständigen Aufseher unterliegt, die den Anforderungen gemäß Art. 20 Abs. 1 lit. h) GwVO entspricht.

## **2. Allgemeine Ausführungen**

Die Bundesrechtsanwaltskammer möchte im Rahmen der Anhörung zur Konsultation die Besonderheiten für die nach der GwVO Verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einschließlich der sie beaufsichtigenden Rechtsanwaltskammern (Aufseher) im Rahmen der Selbstverwaltung herausstellen.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden unionsweit zu harmonisieren und einen stärker vereinheitlichten, risikobasierten Rahmen zu schaffen. Dieses Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen. Gerade im Bereich der Kundenidentifizierung, der Überprüfung der Identität, der Bestimmung wirtschaftlich Berechtigter und der Ermittlung von Zweck und Art der Geschäftsbeziehung besteht ein berechtigtes Interesse an klaren und unionsweit konsistenten Anforderungen.

### **2.1. RTS-Entwurf insgesamt überbordend (überreguliert) und unverhältnismäßig, Regelungen nicht aus sich heraus verständlich**

Dass ein verhältnismäßiger und wirksamer Ansatz (so Erwägungsgrund 1 RTS-E) postuliert wird, bedeutet nicht, dass dies tatsächlich der Fall ist. Es entsteht der Eindruck, dass die Geldwäscheprävention einerseits vornehmlich der Privatwirtschaft auferlegt wird, andererseits jedoch erhebliche Zweifel am Willen und oder der Fähigkeit der Verpflichteten bestehen, eine ordentliche Identifizierung und Verifizierung vorzunehmen. Daraus resultieren detaillierte Pflichten, die Ressourcen beanspruchen, was wiederum dazu führen kann, dass sich die Verpflichteten gerade nicht auf die tatsächlich problematischen Kunden bzw. Mandanten konzentrieren und diese besonders intensiv prüfen.

Auffällig ist der sehr hohe Detaillierungsgrad der Regelungen, welche die ebenfalls bereits detaillierten Art. 20 ff. der GwVO nochmals ergänzen. Letztlich ist es der Übersichtlichkeit abträglich, dass die der Entwurf der RTS nicht aus sich heraus verständlich ist, sondern stets in Verbindung mit der GwVO gelesen werden muss. Diesbezüglich ist auch daran zu erinnern, dass die meisten Verpflichteten des Nichtfinanzsektors keine juristische Ausbildung genossen haben. Aus den Erläuterungen ergibt sich nicht, dass Planspiele zu typischen Konstellationen durchgeführt wurden. Das wäre jedoch sinnvoll.

## **2.2. Verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf Berufsgeheimnisträger**

Gleichwohl begegnet der vorgelegte Entwurf in seiner derzeitigen Fassung erheblichen systematischen, berufsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken, soweit er auf rechtsberatende Berufe und insbesondere auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Anwendung finden soll. Auch sind viele Regelungen vorhanden, die auf Verpflichtete des Finanzsektors passen, jedoch nicht die Besonderheiten der Verpflichteten des Nichtfinanzsektors berücksichtigen. Einige Vorschriften sind für Rechtsanwälte und kleinere Verpflichtete nicht praktikabel und beinhalten einen unzumutbaren, überbordenden, unverhältnismäßigen wie unwirtschaftlichen Aufwand. Für die Anwaltschaft bedarf der Entwurf einer deutlich sorgfältigeren Abstimmung auf die besondere, rechtsstaatlich geschützte Funktion anwaltlicher Tätigkeit. Ohne entsprechende Präzisierungen besteht die Gefahr, dass technische Standards, die vor allem für den Finanzsektor entwickelt wurden, im anwaltlichen Bereich zu Rechtsunsicherheit, unverhältnismäßigen Belastungen und Konflikten mit Berufsrecht und Verfassungsrecht führen.

Dies betrifft vor allem die fehlende hinreichende Vereinbarkeit des RTS-Entwurfs mit den Artikeln 19 bis 34 der GwVO, die unzureichende Berücksichtigung der besonderen Stellung der Rechtsanwaltschaft nach Art. 3 Nr. 3 lit. b) der GwVO, die Gefahr einer unverhältnismäßigen Ausweitung anwaltlicher Prüf- und Dokumentationspflichten in Konflikt mit dem Berufsgeheimnis, der Mandatsfreiheit sowie die ungeklärte Rollenverteilung zwischen Verpflichteten, Kreditinstituten und anwaltlicher Selbstverwaltung, insbesondere im Zusammenhang mit Sammelanderkonten.

## **2.3. Risikobasierter Ansatz nicht konsequent umgesetzt**

Der Entwurf setzt die konsequente Umsetzung des risikobasierten Ansatzes voraus (siehe z. B. die Erwägungsgründe Nr. 1, 13, 16, 19, 21, 24 und 25). In den zugrunde liegenden Artikeln des RTS-Entwurfs wird dieser jedoch nicht konsequent umgesetzt. Für den Anwendungsbereich anwaltlicher Tätigkeit fehlt es vielfach an einer klaren dogmatischen Rückbindung an die Primärnormen der GwVO.

## **2.4. RTS-Entwurf nicht mit Art. 3 Nr. 3 GwVO vereinbar, RTS dürfen nicht über die Rechtsgrundlage (GwVO) hinausgehen**

Der RTS-Entwurf ist nicht vereinbar mit Art. 3 Nr. 3 GwVO. Er erweckt den Eindruck, dass Rechtsanwälte unabhängig von einer vorgelagerten Prüfung ihrer Verpflichtetenstellung dieselben Prüfungsinintensitäten wie natürliche oder juristische Personen entfalten müssten, die per se Verpflichtete sind. Jede Konkretisierung durch RTS darf den Anwendungsbereich der GwVO weder faktisch erweitern noch die berufsrechtlich geschützte Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Mandant aushöhlen. Dies ist bei dem vorliegenden Entwurf jedoch der Fall.

Die RTS müssen sich im Rahmen der Vorgaben zu Art. 19 bis 34 der GwVO bewegen und dürfen nicht über die Rechtsgrundlage hinausgehen. Die Kundensorgfaltspflichten regeln bereits detailliert die Auslöser der Sorgfaltspflichten, den Zeitpunkt ihrer Erfüllung, Inhalt und Intensität der Standard-, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten, die laufende Überwachung, die Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter, die Behandlung politisch exponierter Personen sowie die Anwendung gezielter Finanzsanktionen.

Die RTS dürfen nicht dazu führen, dass schon die abstrakte Möglichkeit einer transaktionsbezogenen, anwaltlichen Tätigkeit oder die bloße Unterhaltung eines Mandatsverhältnisses als hinreichend für die Annahme der Verpflichtetenstellung verstanden wird. Der Entwurf arbeitet jedoch weitgehend mit Rechtsbegriffen wie „Kunde“, „Geschäftsbeziehung“, „gelegentliche Transaktion“ und „beabsichtigte Art der Beziehung“, ohne die Besonderheit zu beachten, dass bei Rechtsanwälten vorgelagert zu prüfen

ist, ob die konkrete anwaltliche Tätigkeit überhaupt unter Art. 3 Nr. 3 lit. b) GwVO fällt und ab welchem genauen Zeitpunkt diese Schwelle überschritten wird. Hierzu verweisen wir auch auf die im Zusammenhang mit der Konsultation zu Art. 19 GwVO abgegebenen Stellungnahme. Die fehlende Differenzierung ist ein Grundproblem des gesamten Entwurfs.

## II. Inhaltliche Anmerkungen

### Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften und Beantwortung der von der AMLA gestellten Fragen zur Konsultation

Die von der AMLA zu dieser Konsultation gestellten Fragen beantworten wir wie folgt und unterbreiten nachfolgende Verbesserungsvorschläge:

#### 1. **Frage 1: Stimmen Sie den in diesem Entwurf der technischen Regulierungsstandards enthaltenen Vorschlägen zu?**

**Bitte unterbreiten Sie konkrete Formulierungsvorschläge zur Lösung des Problems und erläutern Sie, warum die von Ihnen vorgeschlagene Maßnahme angemessener wäre.**

Dem Entwurf kann in seiner derzeitigen Form nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Zwar enthält er eine Reihe sinnvoller Konkretisierungen. Für Rechtsanwälte als Verpflichtete fehlt jedoch eine hinreichend klare und systematische Kopplung an Art. 3 Nr. 3 lit. b) GwVO sowie an die Art. 19 bis 34 der GwVO. Für problematisch werden insbesondere die Art. 7, 10 bis 12, 18, 19, 22 und 25 bis 30 des RTS-Entwurfs gehalten.

##### 1.1. Artikel 1 RTS-E (Verhältnismäßigkeit und risikobasierter Ansatz)

Art. 1 RTS-E entspricht dem Grundgedanken der Erwägungsgründe Nr. 1, 16, 19, 21 und 24 und ist im Ausgangspunkt zu begrüßen. Problematisch ist jedoch, dass die nachfolgenden Einzelbestimmungen des RTS-Entwurfs diese nicht tragen. Für Rechtsanwälte fehlt eine Klarstellung, dass sich die Verhältnismäßigkeit nicht nur auf die Intensität der Prüfung, sondern bereits auf die Frage der Anwendbarkeit einzelner Pflichten bezieht. Der Entwurf sollte daher ergänzen, dass bei Berufsgeheimnisträgern die Anwendung der RTS stets unter Wahrung der berufsrechtlichen Verschwiegenheit und nur innerhalb des durch Art. 3 Nr. 3 lit. b) GwVO eröffneten Anwendungsbereichs erfolgt.

Es wird die folgende Ergänzung vorgeschlagen:

*„Die Anwendung dieser Verordnung auf Personen in Sinne des Art. 3 Nr. 3 der Verordnung (EU) 1624/2024 lässt die Voraussetzungen für die Begründung einer Verpflichtetenstellung unberührt.“*

##### 1.2. Art. 2 RTS-E (Informationen in Bezug auf Namen)

Art. 2 RTS-E erscheint für natürliche und juristische Personen technisch nachvollziehbar und steht mit Erwägungsgrund Nr. 2 in Einklang. Die in Art. 2 RTS-E geregelten Erhebungen aller Vor- und Nachnamen bei natürlichen Personen und Rechtsform und Name der juristischen Person hätte indes keiner ergänzenden Regelung bedurft.

Für Rechtsanwälte als Verpflichtete i. S. d. Art. 3 Nr. 3 der GwVO ist aber problematisch, dass keine Aussage dazu getroffen wird, in welchen Konstellationen sie Informationen überhaupt standardisiert

erheben müssen. Ohne Kopplung der Voraussetzungen an Art. 3 Nr. 3 und 19 der GwVO und die vorgelagerte Prüfung, ob eine Verpflichtetenstellung überhaupt besteht, entsteht das Risiko einer (überobligatorischen) Erhebung personenbezogener Daten, ohne im Anwendungsbereich der GwVO zu sein, was schwere Datenschutzverstöße sowie auch eine Verletzung der anwaltlichen Berufspflichten zur Folge haben kann.

### **1.3. Art. 3 RTS-E (Erhebung einer Postfachnummer)**

Die Erhebung einer Postfachnummer erscheint nur erforderlich, wenn keine Adresse erhoben wird.

### **1.4. Art. 4 RTS-E (Angaben zum Geburtsort)**

Die in Art. 4 RTS-E verlangte Mindestangabe des Geburtsorts steht in Einklang mit Erwägungsgrund Nr. 3, kann aber zu unnötigem Zusatzaufwand führen, wenn Geburtsortangaben weder risikorelevant noch für die Identifizierung erforderlich sind. Eine rein schematische Erhebung widerspricht dem risikobasierten Ansatz.

### **1.5. Art. 5 RTS-E (Erhebung von Staatsangehörigkeiten)**

Ein Mehrwert dieser Regelung gegenüber Art. 22 Abs. 1 a) iii) GwVO ist nicht ersichtlich. Dass alle Staatsangehörigkeiten zu erheben sind, ergibt sich bereits aus dem dort genannten Begriff der Staatsangehörigkeiten im Plural. Statt der Beschreibung von Vertretern als „Person, die vorgibt im Namen des Kunden zu handeln“, erscheint die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des deutschen Geldwäschegesetzes (GwG) verwendete Formulierung der „für den Kunden auftretenden Person“ vorzugswürdig. Andernfalls kann der Eindruck eines Generalverdachts der Täuschung entstehen.

### **1.6. Art. 6 RTS-E (Dokumente zur Identitätsprüfung)**

Art. 6 RTS-E knüpft an die Erwägungsgründe Nr. 4, 5 und 7 an. Der Grundansatz ist sachgerecht. Positiv ist die Öffnung für alternative Dokumente in vulnerablen Fällen.

Gleichwertigkeit ist im Hinblick auf einen Ausweis oder Reisepass unter Nr. 1 definiert. Die Regelung unter Nr. 2 erscheint verzichtbar. Im Vergleich zu Nr. 1 fehlen dort die Angaben zum Ablaufdatum und eine Dokumentennummer sowie Sicherheitsmerkmale, um die Echtheit zu gewährleisten. Weiter heißt es: „Enthält das vorgelegte Dokument keine Angaben gemäß den Punkten des ersten Unterabsatzes, so müssen die verpflichteten Stellen andere glaubwürdige Mittel nutzen, um diese Angaben zu erhalten.“ Welche Mittel das sein könnten, erschließt sich nicht. Es stellt eine begrüßenswerte Erleichterung dar, dass unter Nr. 5 geregelt ist, dass die Einholung einer beglaubigten Kopie eines Ausweisdokumentes ausreicht. Bei der Formulierung des Art. 6 Nr. 5 RTS-E ist allerdings unklar, was ein „gleichwertiges Dokument“ sein kann. Hier wird vorgeschlagen, Beispiele aufzunehmen und den folgenden Satz zu ergänzen:

*„Gleichwertige Dokumente können z. B. EU-Führerscheine, EU-Krankenkassenkarten, behördliche Dienstaussweise, Amtliche Ausweise verkammerter Berufsangehöriger, wie z. B. Anwaltsausweise, Geburtsurkunden Minderjähriger in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters, Bestellungsurkunden des gesetzlichen Vertreters bei gesetzlich betreuten Personen oder vergleichbare Dokumente sein.“*

Das Erfordernis der Regelung des Art. 6 Nr. 6 RTS-E erschließt sich indes nicht, da die Fernüberprüfungsmaßnahmen in Art. 7 RTS-E geregelt sind und es eine Selbstverständlichkeit darstellt, dass eine Überprüfung nur zulässig ist, sofern die Technik zur Verfügung steht.

Problematisch ist auch die Regelung des Art. 6 Abs. 3 RTS-E, wonach angemessene Maßnahmen zur Echtheitsprüfung aller Dokumente zu ergreifen sind. Für Banken mag dies durch standardisierte Verfahren leistbar sein. Für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor wie Rechtsanwälte kann daraus jedoch eine unverhältnismäßige Prüfungsintensität folgen. Art. 6 Nr. 3 RTS-E ist auch nicht mit der Regelung des Art. 22 Abs. 7 GwVO und dem risikobasierten Ansatz vereinbar (Art. 22 Abs. 7: „In welchem Umfang Informationen heranzuziehen sind, bestimmen die Verpflichteten unter Berücksichtigung der Risiken, die mit der gelegentlichen Transaktion oder der Geschäftsbeziehung und dem wirtschaftlichen Eigentümer verbunden sind, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit der Eigentumsstruktur“). Es ist auch nicht klar, was genau „angemessene Prüfmaßnahmen“ sein sollen.

Es sollte daher definiert werden, was angemessene Maßnahmen sein können und zudem klargestellt werden, dass solche bei Personen, die nicht per se Verpflichtete sind, nicht dieselbe technische oder forensische Prüftiefe erfordern, wie bei z. B. Kreditinstituten.

### **1.7. Art. 7 RTS-E (Fernüberprüfungsmaßnahmen)**

Grundsätzlich begrüßen wir die geplanten Regelungen. Die geplanten Regelungen sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg der Digitalisierung. Sie begegnen jedoch einerseits erheblichen Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzung durch die Anwaltschaft als Verpflichtete sowie hinsichtlich der Überprüfung auf Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorgaben durch die Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörden. Die Regelung des Art. 7 RTS-E ist stark am Finanzsektor orientiert. Die Anforderungen in Abs. 3 und 4 sind für viele Verpflichtete im Nichtfinanzsektor, insbesondere kleinere Kanzleien und Einzelanwälte, operativ und finanziell nicht leistbar und daher unverhältnismäßig. Aus diesem Grund bestehen auch verfassungsmäßige Bedenken hinsichtlich der Berufsausübungsfreiheit, wenn faktisch technische Standards verlangt werden, die nur große Marktteilnehmer erfüllen können.

Die Möglichkeiten der Fern-Identifizierung von Mandaten und der für diese auftretenden Personen werfen in der Praxis immer wieder Fragen auf. Insoweit bestehen derzeit Rechtsunsicherheiten. Der Bedarf in der Anwaltschaft für eine Fern-Identifizierung ist groß, da Mandate in Zeiten von Video-Telefonie und zunehmender Digitalisierung, spätestens seit der Corona-Pandemie, häufiger als zuvor ohne persönlichen Kontakt vor Ort in der Anwaltskanzlei geschlossen werden. Immer häufiger werden spezialisierte Anwälte fernab des eigenen Wohn- oder Geschäftsorts mandatiert, nicht nur bei Firmen-Mandaten. Aktuell weichen die Rechtsanwälte als Verpflichtete in solchen Fällen auf die bisherigen Möglichkeiten der Delegation (Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte) aus. Rechtsanwälte erfüllen ihre Identifizierungspflichten etwa durch Inanspruchnahme geeigneter externer Dienstleister für Video-Identifikationen oder andere Verfahren. In Anbetracht der erforderlichen, sehr hohen technischen und strukturellen Anforderungen – die vor allem für den Finanzsektor vorgesehen waren und überwiegend von Banken genutzt werden – ist eine Durchführung der Videoidentifizierung durch verpflichtete Rechtsanwälte selbst bzw. deren Kanzleien derzeit faktisch ausgeschlossen, da eine solche für Anwaltskanzleien in der Regel bereits wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstellt, dass die Selbstdurchführung der Identifizierung durch den Verpflichteten gegenüber jeder Form der Delegation grundsätzlich vorteilhafter ist:

Für den Verpflichteten selbst bedeutet dies in der Regel geringere Kosten, da er keine externen Dienstleister beauftragen und vergüten muss. Zudem führt jede Form der Delegation auf Dritte zu einer gewissen Anonymität, gerade bei großen Dienstleistern, und zu gesteigerten Überwachungspflichten für den Verpflichteten, die zusätzlichen Aufwand auslöst und eine lückenlose Kontrolle, anders als bei der eigenen Durchführung, gar nicht zulässt. Insoweit besteht zusätzliches Missbrauchspotential, das dem Verpflichteten zugerechnet wird, für das ihn aber tatsächlich ggf. gar kein Verschulden trifft. Für den Mandanten als Geschäftspartner des Verpflichteten bedeutet die Identifizierung durch den Verpflichteten selbst, dass der Mandant seine personenbezogenen Daten nicht Dritten gegenüber offenbaren

muss, was zum einen unter dem Gesichtspunkt des Gebots der Datensparsamkeit und zum anderen in Bezug auf das erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant von Bedeutung ist.

Und schließlich ist die ordnungsgemäße Einhaltung der Identifizierungspflichten durch die Aufsichtsbehörde in Fällen der Delegation teils nur schwer und aufwändig, teils gar nicht zu überwachen, was bei den Aufsichtsbehörden Kapazitäten bindet bzw. eine effektive Kontrolle sogar unmöglich machen kann. Beispielhaft sei hierzu etwa die Möglichkeit der Identifizierung im „klassischen“ Post-Ident-Verfahren genannt, in dem der Verpflichtete aber keine Möglichkeit hat, die Zuverlässigkeit der von der Deutschen Post AG betrauten Post-Partnerfilialen, etwa in Schreibwaren- oder Lebensmittelgeschäften, zu überprüfen. Genannt sei auch die Delegation der Identifizierung auf einen im Ausland ansässigen Rechtsanwalt, Notar oder Patentanwalt, hinsichtlich dieser die Aufsichtsbehörde faktisch gar keine Möglichkeit hat, die Ordnungsmäßigkeit der Identifizierung zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund sollte eine Regelung geschaffen werden, die dem Rechtsanwalt als Verpflichteten die Fern-Identifikation seines Geschäftspartners bzw. der für diesen auftretenden Person in praktikabler und wirtschaftlich tragfähiger Weise ermöglicht und zugleich der zuständigen Aufsichtsbehörde eine effektive Überwachung der Ordnungsmäßigkeit dieser Fern-Identifizierung. Dabei sollte den Besonderheiten des anwaltlichen Mandats Rechnung getragen werden. Denn anders etwa als bei Begründung und Unterhaltung eines Online-Bankkontos, besteht zwischen Mandant und Anwalt eine enge, auf steter Unterrichtung und Absprache beruhende Verbindung, die insbesondere Unklarheiten hinsichtlich der Geschäftsart und des Geschäftszwecks schon gar nicht zulässt. Insoweit erscheinen unterschiedliche Anforderungen an die Fern-Identifizierung, abhängig von den jeweiligen Verpflichteten-Gruppen, zweckmäßig und insbesondere Bereichsausnahmen geboten, um die Fern-Identifizierung tatsächlich auch für die Anwaltschaft praktikabel zu machen.

Schließlich gebietet auch das Erfordernis der Erhaltung einer pluralistischen Anwaltschaft, dass dem Rechtsanwalt die Erfüllung seiner geldwäscherechtlichen Pflichten mit vertretbarem Aufwand selbst möglich sein muss. Für kleinere Einheiten nicht selbst erfüllbare Anforderungen bewirkten einen weiteren Druck zur Verdichtung der Anwaltschaft auf größere Einheiten.

Der unter Nr. 3 im Zusammenhang mit der Speicherung geregelte Zeitstempel erscheint nicht erforderlich. Bei der Speicherung elektronischer Dokumente werden Datum und Uhrzeit generell gespeichert.

Das in Nr. 4 bestimmte Erfordernis, begründen zu können, warum der Kunde nicht mit den in Art. 22 Abs. 6 GwVO genannten Mitteln überprüft werden konnte, erscheint interpretationsbedürftig. Insbesondere zur Vermeidung von Missverständnissen sollte dieses Erfordernis gestrichen werden oder es sollte klargestellt werden, dass keine Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer Präsenzüberprüfung verlangt wird.

Im letztgenannten Fall müsste die Formulierung lauten:

*„(...) und sie müssen auch begründen können, warum der Kunde nicht mit den in Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Mitteln überprüft wurde.“*

### **1.8. Art. 8 RTS-E (Zuverlässige und unabhängige Informationsquellen)**

Art. 8 RTS-E setzt die Erwägungsgründe Nr. 5 und 6 um und ist im Ausgangspunkt nachvollziehbar. Für Rechtsanwälte bleibt indes unklar, in welchem Umfang sie die Kriterien selbst formalisieren und dokumentieren müssen. Ohne Klarstellung besteht die Gefahr, dass Aufsichtsbehörden nachträglich bankähnliche Bewertungsmatrizen erwarten, was unverhältnismäßig wäre. Während in Art. 1 RTS-E der Begriff des „risikobasierten“ Ansatzes verwendet wird, taucht in Art. 8 RTS-E der Begriff „risikosensitiver“ Maßnahmen auf. Es sollte jedoch einheitlich der Begriff „risikobasiert“ verwendet werden, wenn das gleiche gemeint ist.

### **1.9. Art. 10 RTS-E (Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers)**

Für Rechtsanwälte ist problematisch, dass Art. 10 lit. b) RTS-E zusätzliche Informationsquellen wie Versorgungsrechnungen, aktuelle Informationen von Finanzinstituten oder Dokumente mit Bestätigung durch Zertifizierungsbefugte als Mindestmaßnahmen aufführt. Dies kann in der anwaltlichen Praxis unverhältnismäßig sein und zu Konflikten mit der Pflicht zur Verschwiegenheit und praktischer Verfügbarkeit führen. Die Vorschrift sollte deshalb stärker betonen, dass die Auswahl dieser Maßnahmen strikt risikobasiert und nur insoweit erfolgt, als sie im konkreten Berufs- und Tätigkeitskontext angemessen und zumutbar ist.

### **1.10. Art. 11 RTS-E (Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur)**

In Fällen komplexer Gesellschaftsstrukturen ist ein Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur erforderlich. Problematisch ist jedoch die Reichweite der verlangten Informationen, insbesondere über Zwischenebenen, Stimmrechte, Nominee-Strukturen und wirtschaftliche Gründe der Struktur. Bei Rechtsanwälten kann die Grenze zwischen zulässiger risikobasierter Prüfung und unzulässiger Vertiefung in vertrauliche Mandats- oder Strukturierungsberatung überschritten werden. Die Regelung sollte deshalb klarstellen, dass kein Vollständigkeits- oder Plausibilitätsgutachten über die gesamte Konzern- oder Beteiligungsstruktur geschuldet ist.

In Art. 11 Nr. 1., Nr. 2 und Nr. 3 RTS-E sollte der Begriff „risikosensitiv“ durch „risikobasiert“ ersetzt werden. Während nach Art. 20 Abs. 1 b) GwVO genügt, dass die Verpflichteten „davon ausgehen können, den wirtschaftlichen Eigentümer zu kennen und die Eigentümer und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen“, wird in Art. 11 Nr. 1 RTS-E die Sicherstellung eines umfassenden Verständnisses der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden verlangt. Die RTS kann jedoch Art. 20 Abs. 1 b) GwVO nur präzisieren, nicht erweitern oder ergänzen. Die Regelung in Nr. 1 RTS-E ist daher entweder von der Rechtsgrundlage nicht mehr gedeckt oder verzichtbar, da sie keinen weiteren Aussagegehalt als Art. 20 Abs. 1 b) GwVO besitzt. Während in Art. 22 Abs. 1 b) iv) GwVO allgemein nominelle Anteilseigner genannt werden, werden in Art. 11 Nr. 3 a) RTS-E Nominee-Aktionäre erwähnt.

Die Anforderung in Art. 11 Nr. 4. b) RTS-E, sich davon zu überzeugen, dass es wirtschaftliche, rechtliche oder andere Gründe für die Struktur gibt, erscheint als generelle Anforderung überzogen. Diese Pflicht liefe auf eine Motiverforschung für die Wahl der Eigentums- und Kontrollstruktur hinaus. Es erscheint ausreichend, eine entsprechende Pflicht auf komplexe Strukturen bzw. Hochrisikofälle zu beschränken.

### **1.11. Art. 12 RTS-E (Komplexe Unternehmensstrukturen)**

Die Definition komplexer Unternehmensstrukturen über „drei oder mehr Ebenen“ plus weitere Kriterien ist zu schematisch. Die Komplexität von Unternehmen sollte nicht per se ein Missbrauchsindikator sein.

Für internationale Holding- oder Familienstrukturen kann eine Mehr-Ebenen-Struktur wirtschaftlich üblich sein. Es besteht die Gefahr, dass die Vorschrift faktisch einen Automatismus zur Vertiefung der Prüfung erzeugt. Dies ist mit dem risikobasierten Ansatz der Art. 20, 25 und 34 der GwVO nicht vereinbar.

#### **1.12. Art. 13 RTS-E (Leitende Führungskräfte)**

Die Gleichstellung der Informationspflichten für leitende Führungskräfte mit jenen für wirtschaftlich Berechtigte ist systematisch konsequent soweit tatsächlich auf Senior Managing Officials zurückgegriffen werden darf. Allerdings sollte vermieden werden, dass die Schwelle für einen Rückgriff auf diese praktisch abgesenkt wird. Erwägungsgrund Nr. 10 betont schließlich, dass die bloße Schwierigkeit der Identifizierung nicht genügt.

#### **1.13. Art. 14 RTS-E (Begünstigte von Trusts und ähnlichen Strukturen) und Art. 15 RTS-E (Diskretionäre Trusts)**

Art. 14 RTS-E ist anwaltlichen Praxis nur begrenzt handhabbar. Es erschließt sich nicht, weshalb unter Nr. 1 statt von verpflichteten von meldepflichtigen Stellen gesprochen wird. Unter Nr. 2 wird der weitere Begriff der „risikobewussten“ – statt risikobasierten – Maßnahmen eingeführt, außerdem ist die Regelung vage. Art. 15 RTS-E vertieft die Anforderungen. Beschreibungen von Begünstigtengruppen, Nachweise ihrer Aktualität und laufende Aktualisierungspflichten sind bei ausländischen Trust-Strukturen faktisch kaum überprüfbar. Wenn Rechtsanwälte nur punktuell an einer in Art. 3 Nr. 3 lit. b) GwVO aufgeführten Katalogtätigkeiten mitwirken, können regelmäßig nicht in gleicher Weise wie ein Finanzinstitut fortlaufende Informationen über die Ausübung von Trustee-Ermessen erhoben werden.

#### **1.14. Art.16 RTS-E (Vertreter des Kunden)**

In Art. 16 RTS-E sollte klargestellt werden, dass Umfang und Tiefe der Prüfung der Vertretungsbefugnis an die konkrete Dienstleistung anzupassen sind. Im Rahmen der Mandatsbearbeitung durch Rechtsanwälte bestehen regelmäßig bereits zivil- und berufsrechtliche Standards zur Vollmachtsprüfung. Doppelerhebungen sollten vermieden werden.

Statt der Beschreibung von Vertretern als „Person, die vorgibt im Namen des Kunden zu handeln“, erscheint die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des deutschen Geldwäschegesetzes (GwG) verwendete Formulierung der „für den Kunden auftretenden Person“ vorzugswürdig. Andernfalls kann der Eindruck eines Generalverdachts der Täuschung entstehen.

#### **1.15. Art. 18 RTS-E (Ermittlung von Zweck und beabsichtigter Art)**

Die umfangreichen in Art.18 RTS-E genannten Daten-Listen enthalten sämtliche denkbaren Informationen, die im Einzelfall alternativ und nicht kumulativ einzuholen sind. Um dies deutlich zu machen, sollte der Begriff „erforderlichenfalls“ nicht nur zu Beginn des Artikels genannt werden, sondern unter jedem Buchstaben.

Die Vorschrift ist jedoch in ihrer Breite für Rechtsanwälte problematisch. Sie listet umfangreiche Informationen zu Zweck, wirtschaftlicher Begründung, Umfang geplanter Aktivitäten, Herkunft und Verwendung der Gelder sowie Geschäftstätigkeit oder Beruf des Kunden (Mandanten) auf, die im Finanzsektor üblich sind, jedoch nicht im Nichtfinanzsektor. Für die anwaltliche Tätigkeit ist zu beachten, dass nicht jedes Mandat eine so weitreichende Vorabklärung erlaubt oder erfordert, die anwaltliche Tätigkeit häufig anlassbezogen, punktuell und transaktionsspezifisch erfolgt und die Erhebung tiefergehender

wirtschaftlicher Informationen in Konflikt mit dem Vertrauensverhältnis zum Mandanten und der Pflicht zur Verschwiegenheit geraten kann.

Art. 18 RTS-E geht über Art. 25 der GwVO hinaus und impliziert eine faktische Vollerforschung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten. Dies ist mit den berufsrechtlichen Pflichten des Anwalts unvereinbar, verfassungsrechtlich bedenklich und unverhältnismäßig. Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass nur diejenigen Informationen einzuholen sind, die im konkreten Fall zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten (risikobasiert) erforderlich und für Verpflichtete nach Art. 3 Nr. 3 GwVO auch berufsrechtlich zulässig sind.

#### **1.16. Art. 19 RTS-E (Identifizierung politisch exponierter Personen)**

Der zusätzliche Regelungsgehalt des Art. 19 Abs. 1 RTS-E erschließt sich nicht. Dass nach Abs. 2 lit. c) RTS-E die Festlegung, ob es sich um politische exponierte Personen handelt, auch nach der Identifizierung jeweils unverzüglich bei Änderungen und Ergänzungen der Liste der bedeutenden öffentlichen Funktionen nach Art. 43 Abs. 5 der GwVO erfolgen soll, ist nicht praktikabel. Der Einsatz automatisierter Screening-Tools wird in Art. 19 Abs. 3 RTS-E als Regelfall definiert. Für viele (kleinere) Anwaltskanzleien ist dies operativ nicht umsetzbar. Zwar enthält die Vorschrift eine Öffnung für manuelle Überprüfungen, diese ist jedoch nur unter (zu) engen Voraussetzungen möglich. Es widerspricht auch der Systematik, da in Art. 19, 23 und 26 Abs. 2 der GwVO abschließend geregelt ist, wann eine Prüfung stattfindet. Gerade bei kleineren und mittleren Kanzleien sollte deutlicher hervorgehoben werden, dass manuelle, dokumentierte Verfahren ausreichend sein können, wenn sie risikoadäquat und effektiv sind. Andernfalls droht eine indirekte Privilegierung großer Anbieter und eine unverhältnismäßige Belastung kleiner Berufsträger, was verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

#### **1.17. Art. 20 RTS-E (Mindestanforderungen in Situationen mit geringem Risiko)**

Kritisiert wird, dass auch bei Vorliegen eines geringen Geldwäscherisikos ein relativ breiter Datensatz verlangt wird. Für natürliche Personen umfasst dies neben Namen und Geburtsdatum auch Geburtsort und Staatsangehörigkeit. Für juristische Personen wird ebenfalls ein nicht unerheblicher Mindestdatensatz verlangt. Wenn der Entwurf selbst anerkennt, dass vereinfachte Sorgfaltspflichten Verwaltungsaufwand reduzieren sollen, müsste stärker differenziert werden, welche Informationen in Niedrigrisikosituationen tatsächlich unerlässlich sein sollen.

#### **1.18. Art. 22 RTS-E (Vereinfachte sektorspezifische Maßnahmen in Bezug auf Sammelkonten)**

Art. 22 ist für die Anwaltschaft besonders relevant. Er beruht auf Erwägungsgrund Nr. 18 RTS-E, der für Kreditinstitute bei der Eröffnung von Sammelkonten (vermeintlich) vereinfachte Sorgfaltspflichten vorsieht.

Die BRAK spricht sich dagegen aus, dass die Prüfung von Sammelanderkonten allein den Banken überlassen bleiben soll. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden so gezwungen, der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegende Informationen den Kreditinstituten gegenüber zu offenbaren, damit diese ihre Prüfpflichten erfüllen können. Problematisch ist in diesem Zusammenhang zudem, dass mit den in dem Regelungsentwurf vorgesehenen Bedingungen, die ein Kreditinstitut zu prüfen hat, impliziert wird, dass diese Prüfungen auch kontinuierlich bei bereits bestehenden Sammelkonten erfolgen sollen. Nach Art. 22 RTS-E soll das Kreditinstitut die Anforderungen aus Art. 20 Abs. 1 lit. h) der GwVO nämlich als erfüllt ansehen können, wenn es sich davon überzeugt hat, dass der Kontoinhaber die erforderlichen Informationen und Unterlagen zu seinen eigenen Kunden unverzüglich bereitstellen wird und weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Das bedeutet, dass erwartet wird, dass das Kreditinstitut in Bezug auf

Sammelkonten sämtliche Sorgfaltspflichten des Art. 20 der GwVO zusätzlich zu den in Art. 22 des RTS-Entwurfs aufgeführten Prüfvoraussetzungen laufend in Bezug auf jeden wirtschaftlich Berechtigten kumulativ erfüllen wird. Dies ist weder nachvollziehbar noch verhältnismäßig und entspricht auch nicht dem risikobasierten Ansatz. Es ist schon vom Wortlaut nicht ersichtlich, welche Prüfpflichten im Verhältnis zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten reduziert werden sollen und wenn sich Art. 22 RTS-E auch nur auf die Eröffnung von Sammelkonten beziehen soll.

Für anwaltliche Anderkonten ist die angedachte Regelung des Art. 22 RTS-E insbesondere aus berufsrechtlichen Gründen problematisch: Rechtsanwälte unterliegen Verschwiegenheitspflichten, die in der Regel einer pauschalen Herausgabe solcher Informationen entgegenstehen (§ 43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA). Das Kreditinstitut wird durch Art. 22 RTS-E indes verpflichtet, Informationen über Mandanten eines anwaltlichen Kontoinhabers anzufordern, obwohl diese Informationen dem besonderen Schutz anwaltlicher Vertraulichkeit unterliegen können. Damit entsteht ein struktureller Konflikt zwischen den AML/CFT-Pflichten des Kreditinstituts einerseits und der Pflicht zur anwaltlichen Verschwiegenheit des Anwalts andererseits.

Hinzu kommt, dass bei anwaltlichen Fremdgeldkonten nicht jeder Zahlungsvorgang bzw. jede Geldbewegung über ein Anderkonto automatisch eine Verpflichtetenstellung des Rechtsanwalts auslöst. Insoweit hat die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme zu dem RTS-Entwurf zu Art. 19 der GwVO gefordert, dass eine Verpflichtetenstellung von Rechtsanwälten bei dem Verwalten von Fremdgeld auf einem Anderkonto erst ab dem in Art. 19 der GwVO verankerten Erreichen des Schwellenwerts in Höhe von 10.000 Euro bei gelegentlichen bzw. verbundenen Transaktionen begründet wird.

Die geldwäscherechtliche Aufsicht über Transaktionen von Rechtsanwälten, die als Verpflichtete anzusehen sind, obliegt den Rechtsanwaltskammern als Aufseher. Dieser Verpflichtung kommen sie bereits jetzt nach. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass derzeit eine gesetzliche Regelung in Vorbereitung ist, nach der alle Fremdgeldtransaktionen über anwaltliche Anderkonten abzuwickeln sind. Sofern dafür Sammelanderkonten genutzt werden, wird das Gesetz vorsehen, dass sämtliche Transaktionen durch ein von der Bundesrechtsanwaltskammer bereitzustellendes System in einem automatisierten Verfahren auf gesetzlich näher zu definierende Auffälligkeiten geprüft werden. Sollten Auffälligkeiten auftreten, erfolgt eine automatisierte Meldung an die zuständige Rechtsanwaltskammer, die verpflichtet sein wird, die Transaktion zu prüfen und ggf. weitere Maßnahmen einzuleiten. Der Rechtsanwalt wird berufsrechtlich zur Mitwirkung verpflichtet werden.

Einer Prüfung durch die Kreditinstitute mit der Verpflichtung, sich über die wirtschaftlichen Eigentümer informieren zu lassen, bedarf es daher angesichts der lückenlosen Prüfung sämtlicher über Sammelanderkonten abgewickelten Transaktionen nicht. Berufsrechtliche Aufsichtspflichten der Rechtsanwaltskammern dürfen nicht durch bankaufsichtsrechtliche Regelungen überlagert werden.

Auch in anderen Mitgliedstaaten bestehen bereits Systeme der für Rechtsanwälte zuständigen Aufseher (der Rechtsanwaltskammern), die Transaktionen auf anwaltlichen Sammelanderkonten prüfen. Gemeint sind damit zum Beispiel Systeme, wie die französische CARPA oder der Betrieb eines elektronischen Systems, wie es von den Rechtsanwaltskammern in Belgien betrieben wird und wo Transaktionen auf Sammelanderkonten täglich überprüft werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt daher vor, dass anwaltliche Sammelanderkonten von der Prüfpflicht des Art. 22 RTS-E grundsätzlich ausgenommen werden. Mindestens muss aber ausdrücklich vorgesehen werden, dass eine Ausnahme von der Prüfpflicht durch die Kreditinstitute dann besteht, wenn alle Transaktionen auf anwaltlichen Sammelanderkonten einer Überprüfung durch die Aufseher unterliegen.

Art. 22 RTS-E könnte wie folgt ergänzt werden:

*Artikel 22 – Vereinfachte sektorspezifische Maßnahmen in Bezug auf Sammelkonten*

*Ein Kreditinstitut, das ein Konto eröffnet, auf dem der Kontoinhaber die Gelder seiner Kunden verwaltet, erfüllt die Anforderungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2024/1624, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:*

*a) das Kreditinstitut ist davon überzeugt, dass der Kontoinhaber die gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2024/1624 erforderlichen Informationen und Unterlagen in Bezug auf Kunden, deren Gelder es verwaltet, unverzüglich nach Aufforderung durch das Kreditinstitut vorlegen wird;*

*b) der Kontoinhaber ist ein Verpflichteter, der in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland, dessen AML/CFT-Anforderungen nicht weniger streng sind als die in der Verordnung (EU) 2024/1624 festgelegten, AML/CFT-Verpflichtungen unterliegt;*

*c) der Kontoinhaber wird wirksam auf die Einhaltung der in Buchstabe b vorgesehenen Verpflichtungen überwacht;*

*d) das mit der Geschäftsbeziehung verbundene ML/TF-Risiko gering ist;*

*e) das Kreditinstitut ist davon überzeugt, dass der Kontoinhaber strenge und risikosensitive Sorgfaltspflichten gegenüber seinen Kunden und den wirtschaftlich Berechtigten seiner Kunden anwendet.*

**Ergänzung:**

**„Die Anforderungen der Buchstaben a) bis e) gelten als erfüllt, wenn die Verwaltung fremder Gelder auf Sammelanderkonten einer Überprüfung durch die in den Mitgliedstaaten zuständigen Aufseher unterliegt, die den Anforderungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2024/1624 entspricht.“**

Damit wäre auch sichergestellt, dass im Falle der laufenden (kontinuierlichen) Überwachung sämtlicher auf Sammelkonten befindlichen Transaktionen durch die Aufseher (Rechtsanwaltskammern) ein geringes Geldwäscherisiko im Sinne des Art. 22 RTS-E lit. e) angenommen werden kann und deshalb auch keine weiteren Transaktionswertgrenzen (unterhalb derer Kreditinstitute die aufgezählten Sorgfaltspflichten evtl. nicht erfüllen müssten) benötigt werden.

**1.19. Art. 25 RTS-E (Zusätzliche Informationen über Kunden und wirtschaftlich Berechtigte)**

Problematisch ist jedoch die Weite der möglichen Zusatzinformationen, insbesondere zur Reputation und zu „engen Beziehungen“. Ohne klarere Eingrenzung droht ein überschießender Prüfungsmaßstab. Für Rechtsanwälte ist besonders problematisch, dass aus dem Wortlaut der Regelung umfassende Recherchepflichten abgeleitet werden könnten, die in der Praxis nur schwierig von mandatsbezogener Sachverhaltsaufklärung zu unterscheiden wären.

### **1.20. Art. 26 RTS-E (Zusätzliche Informationen über die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung)**

Die Vorschrift verlangt zusätzliche Informationen über Hauptkunden, Verträge, Geschäftspartner und verbundene Unternehmen. Für anwaltliche Mandate kann dies tief in vertrauliche Geschäftsunterlagen des Mandanten eingreifen. Dieser breite Anwendungsbereich ist nur dann verhältnismäßig, wenn klar gestellt wird, dass derartige Informationen ausschließlich risikobasiert und nur soweit dies berufsrechtlich zulässig ist nur in dem Maße eingeholt werden dürfen, wie sie zur konkreten AML/CFT-Bewertung erforderlich sind.

### **1.21. Art. 27 RTS-E (Herkunft der Gelder und Vermögenswerte)**

Die Regelung des Art. 27 RTS-E halten wir für verfassungsrechtlich bedenklich. Die Norm nennt eine breite Palette möglicher Belege, darunter Steuererklärungen, Gehaltsnachweise, Kaufverträge, Registerinformationen und Medienberichte. Die Vorschrift kann zu einer quasi forensischen Vermögensaufklärung führen. Sie berührt hochsensible personenbezogene und wirtschaftliche Daten. Sie kollidiert potenziell mit der anwaltlichen Pflicht zur Verschwiegenheit und dem Vertrauensverhältnis zum Mandanten. Die Norm sollte daher klarstellen, dass keine generelle Pflicht zur Vorlage bestimmter Dokumente besteht und dass berufsgeheimnisgeschützte Beziehungen gesondert zu behandeln sind.

Zu Art. 27 a) i) RTS-E erscheint zudem nicht verständlich, weshalb dort nur Steuererklärungen, nicht jedoch Steuerbescheide genannt sind.

### **1.22. Art. 28 RTS-E (Gründe für Transaktionen und Vereinbarkeit mit der Geschäftsbeziehung)**

Auch hier droht eine Überdehnung, wenn Verpflichtete faktisch die wirtschaftliche Plausibilität sämtlicher Transaktionen umfassend nachvollziehen sollen. Für Rechtsanwälte besteht die Gefahr, dass sie in ihrer Rolle vom unabhängigen Berater oder Vertreter zum vorgelagerten Ermittler wirtschaftlicher Hintergründe transformiert werden. Dies ist mit dem Berufsbild des Anwalts nicht vereinbar.

### **1.23. Art. 29 ()**

Art. 29 Satz 1 RTS-E hat keinen erkennbaren eigenständigen Regelungsgehalt. Es ist nicht ersichtlich, dass die in Satz 2 genannte Alternative der Hinterziehung neben der Umgehung eine eigenständige Bedeutung hat, außerdem erscheint die Formulierung „Umgehung oder Hinterziehung gezielter finanzieller Sanktionen“ sprachlich missglückt.

Die Alternative „oder Hinterziehung“ sollte daher gestrichen werden. Außerdem ist schwerlich vorstellbar, dass der in Satz 2 geregelte Umgehungsfall dadurch gekennzeichnet ist, dass die im Namen des Kunden handelnde Person sanktioniert ist.

### **1.24. Art. 30 RTS-E (Überprüfungsanforderungen)**

Art. 30 RTS-E setzt ein Screening mit automatisierten Tools oder kombinierten Verfahren voraus. Für kleinere Verpflichtete (Kanzleien) müsste deutlicher klargestellt werden, dass manuelle, dokumentierte Verfahren in angemessenem Umfang zulässig und ausreichend sind.

### **1.25. Art. 32 RTS-E (Elektronische Identifizierungsmittel und qualifizierte Vertrauensdienste)**

Der technologieoffene Ansatz ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Anforderungen an elektronische Identifizierungsmittel sollten jedoch nicht faktisch zu einem verpflichtenden Standard werden, der in Niedrigrisiko-Mandaten unverhältnismäßig wäre.

Art. 32 Abs. 3 RTS-E erscheint unvollständig.

### **1.26. Art. 33 (Inkrafttreten)**

Für bereits vor Inkrafttreten der Regelung bestehende Geschäftsbeziehungen sollte klargestellt werden, dass keine rückwirkende oder flächendeckende Neuidentifizierung ohne konkreten Anwendungsanlass verlangt wird. Für die Erfüllung der Pflichten nach der Verordnung sollte maßgeblich sein, ob die Geschäftsbeziehung vor oder nach deren Inkrafttreten begründet wurde. Hingegen sollte nicht auf die Veröffentlichung der Verordnung abgestellt werden.

Dass die Dokumente, Daten und Informationen in „Altfällen“ risikosensitiv an die Anforderungen dieser Verordnung anzupassen sind, ist einerseits unklar und andererseits nicht erforderlich. Vielmehr genügt ein Abstellen auf die in Art. 26 Abs. 2 der GwVO genannten Fristen, wodurch gewährleistet ist, dass bei erhöhtem Geldwäscherisiko bereits nach einem Jahr eine Anpassung erfolgen muss. Während in Art. 1 RTS-E der Begriff des „risikobasierten“ Ansatzes verwendet wird, taucht in Art. 33 RTS-E der Begriff „risikosensitiver“ Maßnahmen auf. Es sollte jedoch einheitlich der Begriff „risikobasiert“ verwendet werden, wenn das gleiche gemeint ist.

- 2. Frage 2: Stimmen Sie zu, dass die in diesen Entwürfen für technische Regulierungsstandards enthaltenen Vorschläge auf die gesamte Palette der von Ihrem verpflichteten Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen angewendet werden können? Unterbreiten Sie konkrete Formulierungsvorschläge und erläutern Sie, warum die von Ihnen vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen angemessener wären.**

Nein. Der Entwurf ist nicht ohne weiteres auf die gesamte Palette anwaltlicher Dienstleistungen anwendbar. Er ist deutlich am Finanzsektor orientiert und berücksichtigt nicht hinreichend, dass anwaltliche Tätigkeit häufig punktuell, mandatsgebunden und berufsgeheimnisgeschützt ist.

- 3. Frage 3: Stimmen Sie zu, dass die in diesen Entwürfen für technische Regulierungsstandards dargelegten Vorschläge eine wirksame Anwendung eines risikobasierten Ansatzes zur Einhaltung der AML/CFT-Anforderungen ermöglichen?**

Nur eingeschränkt. Der Entwurf beruft sich auf den risikobasierten Ansatz, normiert in Teilen aber faktisch verdichtete Standardpflichten. Für den Nichtfinanzsektor und besonders für Rechtsanwälte fehlt es an ausreichender Flexibilität und klaren Schutzklauseln.

4. **Frage 4:** Gibt es angesichts der Art Ihres Unternehmens, einschließlich seiner Größe, Risiken und Komplexität, Situationen, in denen die in diesen Entwürfen für technische Regulierungsstandards vorgeschlagenen Informationen, die zum Zwecke der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden erhoben werden sollen, routinemäßig nicht verfügbar sind und die Vorschläge in diesen Entwürfen keine alternative Lösung bieten?

Wenn ja, nennen Sie bitte konkrete Beispiele für solche Situationen und Ihre Vorschläge für alternative Lösungen.

Ja. In der anwaltlichen Praxis sind insbesondere Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten in komplexen Auslandsstrukturen, zu Trust-Begünstigten, zu umfassenden Mittelherkunfts- und Vermögensnachweisen sowie zu Geschäftspartnern und Endbegünstigten häufig nicht routinemäßig verfügbar. Der Entwurf sollte hierfür ausdrücklich alternative, abgestufte und zumutbare Lösungswege vorsehen.

5. **Frage 5:** Welche weiteren vereinfachten Sorgfaltspflichten sollten unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrags der AMLA gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 und unter Berücksichtigung der von Ihren Verpflichteten angebotenen Produkte und erbrachten Dienstleistungen in den Entwurf der RTS aufgenommen werden, beispielsweise aufgrund der damit verbundenen geringeren ML/TF-Risiken dieser Produkte und Dienstleistungen?

Bitte geben Sie konkrete Formulierungsvorschläge und Begründungen für die von Ihnen vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen an.

Es sollten weitergehende vereinfachte Maßnahmen für Berufsgeheimnisträger vorgesehen werden, insbesondere bei punktuellen, eindeutig eingegrenzten Tätigkeiten mit geringem Risiko, bei bereits aus anderen verlässlichen Quellen vorliegenden Informationen sowie in Fällen, in denen berufsrechtliche Verschwiegenheit einer weitergehenden Informationsbeschaffung entgegensteht.

\* \* \*